

INHALT

	Seite		Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Regionales Raumordnungsprogramm 2016, Landkreis Verden	82	Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden
Wahlbekanntmachung Nr. 2 zur Bundestagswahl am 24.09.2017, Landkreis Verden	82			Planfeststellung für den Neubau eines Radweges über die Aller und Wätern entlang der Eisenbahnstrecke Bremen-Hannover, Stadt Verden (Aller)

Wahlbekanntmachung Nr. 2 für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

1. Bildung des Kreiswahlausschusses

Der nach § 4 Bundeswahlordnung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570) gebildete Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Vorsitzende</u>	<u>Stellvertretender Vorsitzender</u>
Erste Kreisrätin Regina Tryta Kreiswahlleiterin Lindhooper Straße 67 27283 Verden	Kreisoberamtsrat Gunnar Keller Stellvertretender Kreiswahlleiter Lindhooper Straße 67 27283 Verden
<u>Beisitzerinnen/Beisitzer</u>	<u>Stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer</u>
Edit Clayton Allerstraße 53 27283 Verden (Aller)	Kathrein Goldbach Halsmühlenweg 39 27283 Verden (Aller)
Heinz Möller Lindhooper Straße 6b 27283 Verden (Aller)	Sigrid Teubert Bgm.-Ahnemann-Str. 47 27283 Verden (Aller)
Thomas Müller An der Dekanei 12 27283 Verden (Aller)	Horst Menzen Ahornweg 42 27283 Verden (Aller)
Ute Moje-Köhn Auf dem Berg 3 27283 Verden (Aller)	Andreas Janßen Dauelser Dorfstraße 24 27283 Verden (Aller)
Karin Labinsky-Meyer Lienerts Heide 10 28876 Oyten	Stefan Okrongli Röntgenstraße 3 27313 Dörverden
Barbara Hooß Kleiststraße 26 27283 Verden (Aller)	Dorothea Berg-Tiburski Friedrich-Wolff-Straße 14 27283 Verden (Aller)

2. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, 28.07.2017, 09:00 Uhr, findet im Kreiswahlsaal (Haupteingang, 1. OG, Raum 1094) des Kreishauses in der Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller) eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – statt.

Tagesordnung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin/des Schriftführers
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden – zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.2017 (§ 26 Bundeswahlgesetz)

Jede Person, die teilnehmen möchte, hat Zutritt.
Verden (Aller), den 11.07.2017

LANDKREIS VERDEN

Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 34 – Osterholz-Verden –
gez. Tryta

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Verden (RROP 2016), Genehmigung und Inkrafttreten

Korrektur der Bekanntmachung vom 15.04.2017:
Mit Verfügung vom 20.03.2017 (Az. ArL LG 20 – 20303/61) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) mit Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt (§ 5 Abs. 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz [NRÖG] i. V. m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz [ROG]).

Auf seiner Sitzung am 07. April 2016 ist der Kreistag des

Landkreises Verden den Maßgaben beigetreten.

Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 28.10.2016 vom Kreistag des Landkreises Verden beschlossene Dokument des RROP eingearbeitet worden.

Das RROP 2016 besteht aus der Beschreibenden Darstellung, der Zeichnerischen Darstellung und der Beikarte 1. Zugehörige Texte sind Begründung, Umweltbericht samt zusammenfassender Erklärung und Windenergiekonzept Gebietsblätter.

Das RROP 2016 und die zugehörigen Texte liegen gem. §11 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Verden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden im Dienstgebäude des Landkreises Verden, Stabsstelle Planung, Zimmer 2119, Lindhooper Str. 67, 28273 Verden (Aller), möglich. Darüber hinaus stehen das RROP 2016 und die zugehörigen Texte auf der Internetseite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de => Abfall, Bauen, Umwelt => Regionalplanung zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des RROP 2016 unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis Verden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12 Abs. 5 ROG). Ansonsten wird auf die Ausschlussregelung für die fristgebundene Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 12 ROG verwiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden ist mit Bekanntmachung vom 15.04.2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden 1997 vom 30.06.1998 und über die Feststellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1997 vom 18.03.2016 außer Kraft getreten.
Verden (Aller), 17.07.2017

Landkreis
Der Landrat
gez. Bohlmann

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges über die Aller und Wätern entlang der Eisenbahnstrecke Bremen-Hannover zwischen der Stadt Verden (Aller) und der Ortschaft Wahnebergen der Gemeinde Dörverden

Die Stadt Verden (Aller) hat beim Landkreis Verden für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Nds. Straßengesetz (NStRG) beantragt. Für das Bauvorhaben einschl. der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Verden und der Gemeinde Dörverden beansprucht. Der Planentwurf mit Zeichnungen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom Donnerstag 3. August 2017 bis einschließlich Donnerstag 17. August 2017 bei der Stadt Verden – Fachbereich Straßen und Stadtgrün, Am Holzmarkt 13, 27283 Verden (Aller), 2. Obergeschoss rechts während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die vollständigen Planunterlagen stehen zudem auf der Internetseite des Landkreises Verden (www.landkreis-verden.de) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der

Auslegungsfrist (das ist bis zum 31. August 2017), bei der Stadt Verden oder beim Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller), Zimmer 2120, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter oder gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet werden. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Müssen mehr als 50 Benachrichtigten vorgenommen werden, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die zu den Akten der Anhörungsbehörde gegeben werden muss. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach entschieden werden muss, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Verden) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorgenommen werden müssen.
6. Nach Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen ist mit Verfügung vom 29.12.2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Verden vom 27.01.2017) für das Vorhaben gemäß § 6 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStRG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStRG in Kraft.
Verden (Aller), den 21. Juli 2017

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

		Kfz-Zulassungsbehörde:		Führerscheinstelle:	
dienstags, donnerstags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags	7.30 – 15.00 Uhr	montags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags	7.30 – 12.00 Uhr	und dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
		und donnerstags	7.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr